

**Fachgruppe**

Anästhesisten /3  
 Augenärzte /x  
 Chirurgen /x  
 Fachärztlich tätige  
 Internisten /x  
 Gynäkologen /x

HNO-Ärzte /x

Hautärzte /x  
 Kinderärzte /x  
 Nervenärzte /x  
 Orthopäden /x  
 Ärztliche Psycho-  
 therapeuten /x

Nichtärztliche Psy-  
 chotherapeuten /x  
 Ausschließlich Kinder  
 und Jugendliche /81  
 Röntgenärzte /x  
 Urologen /x  
 Hausärzte /x

05/03/10

## Bereitschaftsdienst- ordnung / Änderung

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin hat am 14. Januar 2010 eine Anpassung der Bereitschaftsdienstordnung an die neu eingeführte Dienstverpflichtung bezüglich der Regelungen zu den Teilnahmevoraussetzungen in § 5 der Bereitschaftsdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin beschlossen:

§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Bereitschaftsdienstordnung erhält folgende Fassung:  
 Voraussetzungen für die Teilnahme am fahrenden Dienst und Beratungsdienst in der Leitstelle des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes sind folgende Kriterien:

- die Teilnahme an einem Einführungskurs,
- die Teilnahme an einer/-m Einweisungsfahrt/-dienst,
- die Teilnahme an einem ÄBD-Qualitätssicherungskurs,
- die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen, die von der Bereitschaftsdienstkommission festgelegt werden.

Nach Abs. 1 wird ein neuer Absatz 1 a) eingefügt. Dieser lautet:  
 Die Voraussetzungen für den Dienst in der Kinderärztlichen Erste-Hilfe-Stelle werden erfüllt durch den Nachweis der Gebietsbezeichnung Facharzt bzw. Fachärztin für Kinderheilkunde bzw. Kinderheilkunde und Jugendmedizin und den Nachweis, dass sie als zugelassene Fachärzte angestellte Ärzte in Vertragspraxen bzw. MVZ's und Gesundheitseinrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V oder in einer Kinderärztlichen Abteilung eines Krankenhauses tätig sind. Bei Fachärzten bzw. Fachärztinnen für Kinderheilkunde oder Kinderheilkunde und Jugendmedizin, die nicht kinderärztlich tätig sind, kann die Teilnahme an dem Kinderärztlichen Dienst in den Erste-Hilfe-Stellen von der Erfüllung der Kriterien des § 5 Abs. 1 abhängig gemacht werden.

**Die Änderungen bzw. Ergänzungen treten mit ihrer Veröffentlichung im KV-Blatt in Kraft.**

Berlin, 14. Januar 2010

Kassenärztliche Vereinigung Berlin  
 Dr. Herbert Menzel  
 Vorsitzender der Vertreterversammlung

## Heilmittelvereinbarung 2010 / alle Krankenkassen

Heilmittelvereinbarung nach § 84 Abs. 1 i. V. m. Abs. 8 SGB V für das Jahr 2010 für Berlin zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin, der AOK, den BKKn, IKKn, der Knappschaft, der Krankenkasse für Gartenbau und den Ekn vom 01.02.2010

Vereinbarung über das Ausgabenvolumen für die im Jahr 2010 insgesamt von den Vertragsärzten in Berlin zu verordnenden Heilmittel zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Heilmittelversorgung.

Der vollständige Vertragstext ist auf der Internetseite der KV Berlin ([www.kvberlin.de](http://www.kvberlin.de)) unter *Für die Praxis/Verträge und Recht/Verträge* veröffentlicht oder kann bei der KV Berlin, Masurenallee 6A, 14057 Berlin angefordert werden.  
 06/03/10

## Arzneimittelvereinbarung 2010 / alle Krankenkassen

Arzneimittelvereinbarung nach § 84 Abs. 1 SGB V für das Jahr 2010 für Berlin zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin, der AOK, den BKKn, IKKn, der Knappschaft, der Krankenkasse für Gartenbau und den Ekn vom 11.02.2010

Vereinbarung über das Ausgabenvolumen für die im Jahr 2010 insgesamt von den Vertragsärzten in Berlin zu verordnenden Arznei- und Verbandmittel zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Arzneimittelversorgung und über Versorgungsziele.

Die entsprechend der Anlage 1 der Arzneimittelvereinbarung 2010 angeführten Zielwerte können bei individueller Erreichung zu einer Verminderung der jeweiligen Verordnungskosten der zu prüfenden Betriebsstätte führen.

Der vollständige Vertragstext ist auf der Internetseite der KV Berlin ([www.kvberlin.de](http://www.kvberlin.de)) unter *Für die Praxis/Verträge und Recht/Verträge* veröffentlicht oder kann bei der KV Berlin, Masurenallee 6A, 14057 Berlin angefordert werden.  
 07/03/10